

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES****IX ZR 316/67****URTEIL**

Verkündet am
11. Juni 1970
Pohl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Helga L. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
[REDACTED] Rue S. [REDACTED] P. [REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juni 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Celle vom 11. August 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die am [REDACTED] 1926 in D[REDACTED] geborene jüdische Klägerin wanderte im Juni 1934 von Dresden nach Frankreich aus. Von September 1942 bis August 1944 wurde sie vom Kinderhilfswerk O.S.E. betreut. Sie war in einem Heim in La Jonchère, später in Poulousat untergebracht. Dort wurde ihr ein Personalausweis auf den falschen Namen S[REDACTED] ausgestellt.

Den von der Klägerin angemeldeten Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsschaden lehnte die Entschädigungsbehörde durch Bescheid vom 4. März 1958 ab. Die Klage wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Hildesheim vom

- 3 -

12. August 1958 abgewiesen, weil nicht erwiesen sei, daß die Klägerin unter menschenunwürdigen Bedingungen habe in der Illegalität leben müssen.

Am 24. Dezember 1965 hat die Klägerin den Anspruch erneut geltend gemacht mit dem Hinweis, sie habe unter falschem Namen gelebt. Die Entschädigungsbehörde hat den Neuantrag durch Bescheid vom 4. Oktober 1966 als unzulässig zurückgewiesen, weil es sich nicht um einen weitergehenden Anspruch im Sinne des BEG-Schlußgesetzes handle. Zwar habe die Neufassung des § 47 Abs. 2 BEG durch das BEG-Schlußgesetz eine Vermutung zugunsten der Verfolgten gebracht. Diese Vermutung sei jedoch sowohl im Bescheid vom 4. März 1958 wie auch im Urteil vom 12. August 1958 unter eingehender Beweiswürdigung widerlegt worden.

Klage und Berufung der Klägerin sind erfolglos geblieben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt sie den Anspruch auf eine Entschädigung für Freiheitsbeschränkung von 3.600 DM weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die durch Art. I Nr. 35 BEG-SchlußG eingefügte Beweiserleichterung des § 47 Abs. 2 BEG ermögliche keine erneute Antragstellung nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 1. Verb. m. Abs. 1 BEG-SchlußG. Art. I Nr. 35 BEG-SchlußG sei in Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-SchlußG nicht aufgeführt, eine ausdehnende Auslegung nicht zulässig. § 47 Abs. 2 BEG legalisiere lediglich Abs. II



Ziff. 4 der Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 23. Juni 1959. Daß die Aufnahme des Art. I Nr. 35 in Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-SchlußG nicht versehentlich unterblieben sei, lasse der Bericht des Abgeordneten Hirsch (BT-Drucks. IV/3423 S. 19) erkennen.

Diese Begründung widerspricht dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Dezember 1967, RzW 1968, 267 Nr. 19, das der Berufungsrichter bei seiner Entscheidung noch nicht hat berücksichtigen können. Dort ist dargelegt, daß zur Vermeidung ungerechtfertigter Unterscheidungen die Bestimmung des Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-SchlußG auf die durch Art. I Nr. 35 (= § 47 Abs. 2 BRG) erfolgte Gesetzesänderung entsprechend anzuwenden ist.

Auf den fristgerechten Antrag der Klägerin ist daher über den abgelehnten Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsbeschränkung insoweit erneut zu entscheiden, als ihn die Klägerin darauf gestützt hat, daß sie unter falschem Namen lebte. Denn nur für diesen Anspruchsteil kommt die Anwendung der Beweiserleichterung des § 47 Abs. 2 BEG und damit ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 i. Verb. m. Abs. 1 BEG-SchlußG in Betracht.

Im Berufungsurteil sind keine Feststellungen darüber getroffen, seit wann die Klägerin unter falschem Namen gelebt hat, so daß es nicht möglich ist, die Zeiten auszuscheiden, in denen die Klägerin unter ihrem richtigen Namen gelebt hat, und die Klage insoweit als unbegründet abzuweisen.

Aus diesen Gründen wird das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Graf

von der Mühlen

Zorn

Henkel

Fuchs